

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

„APROTO – Aktionen und Projekte pro Toleranz“

Veränderte bzw. modifizierte Fassung entsprechend der Mitgliederversammlung vom 11. September 2012

Präambel

Grundsätzlich will APROTO Toleranz, Demokratieverständnis und Geschichtsbewusstsein in dieser Gesellschaft auf unterschiedlichen Ebenen fördern.

APROTO wird gegründet, um mit Projekten und Aktivitäten im Bereich Kultur, Kunst, Kommunikation, Freizeit und Sport aufmerksam zu machen auf die Notwendigkeit von mehr Toleranz in der Gesellschaft, für die Integration von Minderheiten bzw. sozial und / oder wirtschaftlich Benachteiligten sowie den notwendigen generationsübergreifenden Zusammenhalt einer engagierten Zivilgesellschaft. Darüber hinaus werden Projekte initiiert, die sich gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Gewalt sowie Fanatismus bei politischen und religiösen Anschauungen wenden.

Die APROTO-Projekte sollen in Synergie auch im Einzelfall der Förderung von Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Jugend- und Lebenshilfe, der Völkerverständigung, der Friedenserziehung sowie dem Umweltschutz dienen.

Dabei steht für APROTO immer im Vordergrund, dass jeder Mensch die Möglichkeiten erhalten sollte, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar zu jedem Zeitpunkt unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

APROTO ist unabhängig, überparteilich und im Sinne einer globalen Welt multikulturell orientiert.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „APROTO – Aktionen und Projekte pro Toleranz“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist 16866 Kyritz in Brandenburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Entsprechend § 52 der Abgabenordnung hat der Verein damit folgende einzelne Vereinszwecke:
 - a)
Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Zivilbeschäftigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.
 - b)
Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - c)
Die Förderung von Kunst und Kultur.
 - d)
Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 - e)
Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.
 - f)
Die Förderung der Jugendhilfe.
 - g)
Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Darüber hinaus unterstützt und fördert der Verein auch vorhandene Initiativen mit finanziellen und organisatorischen Mitteln und übernimmt deren Trägerschaft im Rahmen der Vereinszwecke.

Die unter § 3 Abs. 2 a) bis f) beschriebenen Vereinszwecke werden u.a. insbesondere verwirklicht durch

zu a)
die Erstellung von Filmdokumentationen und anderen audiovisuellen und elektronischen Medien, Workshops und Konferenzen, Publikationen.

zu b)
die Erstellung von Filmdokumentationen und anderen audiovisuellen und elektronischen Medien, öffentliche Aktionstage, Konzeption und Produktion von Theater- und Improvisationstheater-Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen, Publikationen, Bildungs- und Begegnungsreisen, Stationäre und mobile Informations- und Kunstaussstellungen, Talentwettbewerbe.

zu c)
öffentliche Aktionstage, Stationäre und mobile Informations- und Kunstaussstellungen.

zu d)
die Erstellung von Filmdokumentationen und anderen audiovisuellen und elektronischen Medien, öffentliche Aktionstage, Konzeption und Produktion von Theater- und Improvisationstheater-Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen, Publikationen, Stationäre und mobile Ausstellungen.

zu e)
die Erstellung von Filmdokumentationen und anderen audiovisuellen und elektronischen Medien, Konzeption und Produktion von Theater- und Improvisationstheater-Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen, Publikationen, Bildungs- und Begegnungsreisen, Stationäre und mobile Informations- und Kunstaussstellungen, Talentwettbewerbe.

zu f)
die Erstellung von Filmdokumentationen und anderen audiovisuellen und elektronischen Medien, öffentliche Aktionstage, Theater- und Improvisationstheater-Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen, Publikationen, Talentwettbewerbe, Freizeit- und Sportveranstaltungen.

zu g)
die Erstellung von Filmdokumentationen und anderen audiovisuellen und elektronischen Medien, Workshops und Konferenzen, Publikationen, öffentliche Veranstaltungen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem offen, der sich mit dem Vereinszweck identifiziert und ihn moralisch, finanziell oder organisatorisch unterstützen will.
2. Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben, benötigen für die Mitgliedschaft die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bzw. per E-Mail oder Online-Formular zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Namen im Mitgliederverzeichnis des Vereins veröffentlicht werden.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein per Postzustellung oder E-Mail. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinstufung der Mitglieder, beträgt jedoch mindestens pro Jahr
 - für vollzahlende Privatpersonen 24 Euro
 - für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner 12 Euro
 - für juristische Personen 100 Euro

Für das erste Mitgliedsjahr wird der Beitrag ggf. anteilig berechnet.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem bestätigten Eintritt bzw. nach Erhalt der jährlichen Mitgliedsrechnung fällig.

Über die Zahlungsmethoden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

4. Der Vorstand ist mit Mehrheitsbeschluss berechtigt, die Beitragsordnung neu zu bestimmen bzw. zu ergänzen. Eine Erhöhung oder Absenkung der Mitgliedsbeiträge sowie mögliche Ergänzungen sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres bekannt zu machen und werden erst wirksam mit der neuen Beitragsrechnung, sofern das Mitglied nicht schriftlich seinen Austritt gemäß § 8 Abs. 2. erklärt hat.

Für neue Mitglieder gilt die neue Beitragsordnung entsprechend dem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

5. Ehrenmitglieder können vom Vorstand – auch auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und auch einzelner Mitglieder - mit einstimmigem Beschluss ernannt werden und sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kommt erst zustande bei Zustimmung der ernannten Person.

§ 10 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Änderungen der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich per Post oder E-Mail an den Verein unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Post bzw. E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Darüber hinaus kann der Vorstand selber eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dem Interesse des Vereins dient. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auch im Eilverfahren ohne Einladungsfristen einberufen und durchgeführt werden, wenn dem vorab die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann per Postbrief, Telefax oder auch per E-Mail von der dem Verein bekannten E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Der Vorstand kann außerordentliche Tagesordnungspunkte auch unter Nichteinhaltung der Frist zulassen.

Mögliche Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich in der Mitgliederversammlung durch einen Dritten vertreten zu lassen. Dafür muss der Vertreter eine schriftliche und unterschriebene Stimmvollmacht vorlegen.

Das Mitglied, das sich vertreten lässt, kann eine Generalvollmacht erteilen oder die Vollmacht gegenständlich bzw. weisungsgebunden beschränken.

Mit Ausnahme der Gründungsversammlung dürfen nur Mitglieder des Vereins als Bevollmächtigte benannt werden.

Ein einzelnes Mitglied darf nicht mehr als drei Bevollmächtigungen gleichzeitig ausüben.

9. Die Bestimmungen nach § 11 Abs. 8 gelten auch für die Gründungsversammlung.
10. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihren Handlungsbevollmächtigten vertreten. Auch diese können einem anderen Mitglied eine Vollmacht gemäß § 11 Abs. 8 erteilen.

11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie eine vorzeitige Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandmitglieder dürfen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r der Finanzvorstand ist.
2. Vorstandmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein, es sei denn, es liegt vor der Wahl zum Vorstand eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor.
3. Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vorstandmitglieder sind im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V., Auguststr. 80, D-10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.